

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1, Abs. 2 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 10, 11 Abs. 1, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2021 (BGBl. I S. 448) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ascheberg am 15.06.2021 die Satzung wie folgt erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Das gesamte Gebiet der Gemeinde Ascheberg ist als Erholungsort anerkannt. Zur Deckung der Kosten für die Tourismuswerbung, insbesondere für Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art und für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften werden Abgaben (Tourismusabgaben) erhoben.

(2) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird durch die Tourismusabgabe zu 70 v.H. gedeckt. Die Gemeinde trägt 30 v.H. des Aufwands.

(3) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken sowie zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Tourismusabgabe zu 25 v.H. gedeckt. Die Gemeinde trägt 75 v.H. des Aufwands.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

(1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

(2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Tourismusabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

(4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

(1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Tourismusabgabe.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

(1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Ascheberg gem. § 1 Abs. 2 und 3 geboten wird.

§ 6 Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als eine volle Arbeitskraft.

(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Ascheberg nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Ascheberg erstreckt.

§ 8 Vorteilstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.

(2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gern. c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgaben

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 33,80 €.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,

c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und

d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

(4) Die Höchstabgabe beträgt 2.556,46 €.

(5) Die Mindestabgabe beträgt 16,90 €.

§ 10 Veranlagung

(1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.

(2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

(3) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. Der § 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 12 Rechtsmittel

(1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei der Gemeinde zu.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und in einer Summe zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung grundstücks-, betriebs- und personenbezogener Daten bei folgenden Stellen der Verwaltung

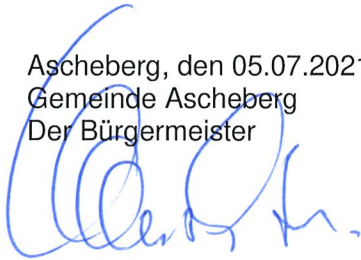
- a) Kämmerei- und Steueramt
 - b) Gemeindekasse Plön
 - c) Bauverwaltungsamt
 - d) Einwohnermeldeamt
- sowie Finanzämtern und anderen Behörden zulässig.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 16.12.2016 außer Kraft.

Ascheberg, den 05.07.2021
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Anlagen: 1 bis 4 zu § 8 Abs. 3

Anlage 1
zu § 8 Abs. 2 a)

Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom
Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

0,5 VE pro Einheit

<u>Abgabepflichtige</u>	<u>§ 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab einer Vorteilseinheit entsprechen:</u>
Architekten	
Detektive	
Einzelhandel (Einmannbetriebe)	
Fitnessbetriebe	
Fotografen	
Fuß- und Handpflege	
Großhandel	0,5 Vorteilseinheiten pro Arbeitskraft
Handelsvertreter	
Hausverwaltungen	
Heilpraktiker	
Immobilienverwaltungen	
Ingenieure	
Kieferorthopäden	
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Masseure	
Rechtsanwälte	
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

Anlage2
zu § 8 Abs. 2 b)

Vorteilsstufe 2:
Eine VE pro Einheit

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2 a) und b) Vorteile erlangen können.

<u>Abgabepflichtige</u>	<u>von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab einer Vorteilseinheit entsprechen:</u>
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Ärzte / Zahnärzte	
Bäcker	Arbeitskraft / m ² **
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Bräunungsstudios	10 Bänke / Plätze
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienste	
Dachdecker	Arbeitskraft / m ² **
Druckerei	
Elektrobetriebe	Arbeitskraft / m ² **
Fahrradreparatur und -verkauf	Arbeitskraft / m ² **
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Fischer	
Gärtnerei / Gärtnerarbeiten	
Gebäudereinigung	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glasereien	Arbeitskraft / m ² **
Gütlereien	Arbeitskraft / m ² **
Heißmangel	
Heizungsbau	
Kfz. - Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft / m ² **
Kürschnerei	
Lackierereien	
Mineralölhandel	

Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	
a) Baustoffe	20 m ²
b) Blumen	20 m ²
c) Elektro	20 m ²
d) Porzellan	20 m ²
e) Radio und Fernsehen	20 m ²
f) Schmuck und Uhren	20 m ²
g) Schuhe	20 m ²
h) Textilien	20 m ²
i) sonstige Geschäfte	20 m ²
Lichtspieltheater	
a) mit Restauration	30 Sitzplätze
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze
Makler	
Maler	Arbeitskraft / m ² **
Ofensetzer	Arbeitskraft / m ² **
Radio- und Fernsehverkauf und -reparatur	Arbeitskraft / m ² **
Reifenhandel	
Reisebüros	
Saunabetriebe	
Sonnenstudios	10 Bänke / Plätze
Sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft / m ² **
Surfbretthersteller und -verkauf	Arbeitskraft / m ² **
Schilderfabriken	
Schlachtereien	Arbeitskraft / m ² **
Schneidereien	Arbeitskraft / m ² **
Schuster	Arbeitskraft / m ² **
Steuerberater / Steuerhelfer	
Tiefbaufirmen	
Tischlereien	Arbeitskraft / m ² **
Verkehrsbetriebe	
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter/ -agenturen	
Versorgungsbetriebe	
Videotheken	
Wäscherei	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmereien	Arbeitskraft / m ² **

** Bei Handwerksbetrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m²

Anlage3
zu § 8 Abs. 2 c)

Vorteilsstufe 3:

Zwei VE pro Einheit

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

<u>Abgabepflichtige</u>	von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab einer Vorteilseinheit entsprechen:
Apotheken (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m ²
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Cafés	30 Sitzplätze *
Diskotheiken, Tanzbars u. ä.	30 m ²
Drogerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²
Eisdielen	15 Sitzplätze *
Fahrschulen	1 Fahrzeug
Frisöre	
Gast- und Speisewirtschaften	30 Sitzplätze *
Geld- und Kreditinstitute	
Getränkegroßhandel	
Grillstationen	
Konditoreien	
Kioske	
Ladengeschäfte (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m ²
a) Backwaren	20 m ²
b) Fisch	20 m ²
c) Fleisch	20 m ²
d) Gemüse	20 m ²
e) Geschenkartikel	20 m ²
f) Getränke	20 m ²
g) Lebensmittel	20 m ²
h) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20 m ²
Milchbars	30 Sitzplätze*
Minigolfplätze	3.000 Karten (nach Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten)
Planwagen- und Kutschenunternehmen	20 Sitzplätze
Reformhäuser (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²
Restaurants	30 Sitzplätze*

Tankstellen:	
a) ohne Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2 Zapfpunkte
b) mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2 Zapfpunkte und je volle 20 m ²
Taxi- und Mietwagenunternehmen	je 1 Fahrzeug
Tennisanlagen	2 Plätze
Verkaufsstände	
Verkaufswagen	

* bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze einem Sitzplatz

Anlage4
zu § 8 Abs. 2 d)

Vorteilsstufe 4:
vier VE pro Einheit

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

<u>Abgabepflichtige</u>	<u>von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab einer Vorteilseinheit entsprechen:</u>
Camping- und Zeltlagerplätze	3.500 m ²
Bootsvermietung	10 Boote
Fahrradvermietung	40 Fahrräder
Fremdenbetten: a) private Vermietung b) gewerbliche Vermietung: Hotel mit Restaurant: Hotel garni	8 Betten 2 Betten 3 Betten
Motorschifffahrtsbetriebe: a) mit Restauration b) ohne Restauration	60 Sitzplätze 100 Sitzplätze
Segelschule a) ohne Bootsvermietung b) mit Bootsvermietung	10 Boote 8 Boote
Surfbrettvermietung	
Vermietung von Bootsliegendeplätzen	je 20 Plätze
Zimmervermittlungen	